



# Kundmachung.

Die **Vornahme** der Wahl der Abgeordneten zu dem am 19. d. M. in **Laibach** abzuhaltenden provisorischen Landtage für das **Herzogthum Krain** betreffend.

Am 19. d. M. wird in Folge der mit hohem Ministerial-Erlasse vom 4. April l. J., Z. 324 M. I., erhaltenen Genehmigung ein provisorischer Landtag für das **Herzogthum Krain in Laibach** abgehalten, dessen Obliegenheit es seyn wird, die Interessen des Landes bis zur definitiven Reorganisation des Institutes der Provinzial-Stände im Allgemeinen zu vertreten, insbesondere aber über nachstehende drei Landes-Angelegenheiten, nämlich: 1. Ueber die Ablösung aller Grundlasten, 2. über eine Gemeinde-Ordnung, und 3. über die künftige Organisation des Provinzial-Landtages zu berathen, und seine dießfälligen Anträge an den Wiener Reichstag zu erstatten.

Für diesen provisorischen Landtag, zu welchem der Zutritt nach Maßgabe der Räumlichkeit Jedermann gestattet ist, und welcher eine möglichst allgemeine und gleichmäßige Vertretung der Hauptinteressen Krains in sich vereinigen soll, sind aus der Provinzial-Hauptstadt Laibach **sechs Abgeordnete** zu ernennen.

Diese 6 Abgeordneten müssen aus freier Wahl hervorgehen, und es ist für jeden derselben nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmann zu wählen. Jeder Gewählte hat binnen drei Tagen nach der an ihn gelangten Kundmachung der Wahl dem Wahlcomite zu erklären, ob er die Wahl annehme oder nicht; widrigens er als die Wahl ablehnend angesehen wird. Lehnt der Vertreter die Wahl ab, so ist der Ersatzmann allsogleich anzuweisen, an dem bestimmten Tage beim Landtage zu Laibach zu erscheinen. Das Wahlcomite hat jedem Gewählten ein Certificat zu seiner Legitimierung auszufertigen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit im Allgemeinen ist bedingt durch die österreichische Staatsbürgerschaft und Selbstständigkeit.

Dagegen sind vom activen und passiven Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) alle unter Curatel stehenden Personen,
- b) alle Eridatäre, so lange nicht ihre Unschuld durch gerichtliche Erkenntnisse erwiesen ist,
- c) alle, die wegen eines entehrenden Verbrechens oder einer derartigen schweren Polizeiverletzung in Untersuchung gestanden sind, und nicht für schuldlos erklärt wurden.

Das active und passive Wahlrecht steht nur Männern zu, und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl dieser 6 Abgeordneten geschieht durch directe Wahlen.

Alle Wahlen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wird eine solche bei einer zweimaligen Wahl nicht erzielt, so ist eine dritte in der Art vorzunehmen, daß für jedes noch zu wählende Mitglied nun zwei von Jenen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht werden, wobei dann die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Zur activen Wahlfähigkeit in der Provinzial-Hauptstadt Laibach ist außer der erreichten Großjährigkeit der Besitz einer behauerten Realität im Pomarium des Ortes, die Ausübung eines Gewerbes oder der Aufenthalt von mehr als einem Jahre in der wahlberechtigten Gemeinde erforderlich. Ausgeschlossen hiervon sind nur Dienstleute, Arbeiter gegen Tag- und Wochenlohn, und jene Personen, die eine Unterstützung aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten genießen.

Die passive Wahlfähigkeit ist insbesondere durch die erreichte Großjährigkeit und durch Unbescholtenheit bedingt, im Uebrigen aber ganz unbeschränkt, und es ist nicht nothwendig, daß der Abgeordnete dem Wahlbezirke oder der Classe, von welcher er gewählt wird, angehöre.

Ueber die Unbescholtenheit, wenn sie in Zweifel gestellt wird, entscheidet die Landtags-Versammlung.

Die Wahl dieser 6 Abgeordneten wird **am 13. d. M. Vormittags um 9 Uhr im magistratlichen Rathssaale** in Gegenwart des betreffenden Ortsvorstandes unter Leitung eines zu wählenden Wahl-Comites von 5 Wählern vorgenommen, von denen Einer den Vorsitz zu führen hat.

Es werden demnach alle wahlberechtigten Bewohner dieser Provinzial-Hauptstadt eingeladen, sich zum Behufe der Wahl dieser Abgeordneten am besagten Tage um die bestimmte Stunde beim gefertigten Magistrate einzufinden.

**Der Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach**  
am 9. Juni 1848.



030054652

22629 V. l. e. e. in gl.

V.  
22629  
ep. 1. 5

10